

1 06/11/2018

2 AfA Brandenburg, Vorstand der SPD Potsdam-
3 Mittelmark

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 **Präzisierung des Vergabegesetzes des Landes zum
7 Schutz von Arbeits- und Sozialstandards**

8 Im Vergabegesetz des Landes Brandenburg muss bei
9 einem Betreiberwechsel im Schienenpersonennah-
10 verkehr (SPNV) und öffentlichem Personennahverkehr
11 (ÖPNV) bzgl. der Arbeits- und Sozialbedingungen
12 eine „Muss-Bestimmung“ zum Betriebsübergang
13 festgeschrieben werden. Die bisherigen Beschäftigten
14 müssen beim Leistungsübergang auf andere Betrei-
15 ber einen Weiterbeschäftigungsanspruch zu den
16 bestehenden Arbeits- und Sozialbedingungen haben.
17 Einschränkungen bei länderübergreifenden Vergaben
18 sind aufzuheben.

19

20 Gleichzeitig ist der Vergabemindestlohn so zu gestal-
21 ten, dass sich rechnerisch im Alter eine Rente über
22 Grundsicherungsniveau ergibt. Die Berechnung ergibt
23 sich aus 45 Beitragsjahren in Vollbeschäftigung. Auf
24 Empfehlung der Brandenburg Mindestlohnkommission
25 (August 2018) soll die Lohnuntergrenze bei öffentlichen
26 Aufträgen im Land Brandenburg auf 10,50 Euro pro
27 Stunde erhöht werden. Zudem wird dieser Betrag ab
28 01. Januar 2020 jeweils um den Prozentsatz erhöht, um
29 den sich der allgemeine Mindestlohn nach dem Min-
30 destlohngesetz des Bundes erhöht. Diese Empfehlung
31 wird begrüßt. Sie geht in die richtige Richtung.

32

33 **Begründung**

34 Wir haben ein fortschrittliches Vergabegesetz mit
35 repräsentativen Tarifverträgen in Brandenburg.

36

37 § 4, Abs. 2 des BbgVergG muss strenger formuliert
38 werden. Ebenso sollten die Regelungen auch den
39 ÖPNV (Busse, Straßenbahnen usw.) umfassen. Bisher
40 ist nur der SPNV enthalten. Betriebe mit Bussen und
41 Straßenbahnen werden nicht erfasst.

42

43 Es gibt eine solche Regelung in Rheinland-Pfalz. Entge-
44 gen damaliger Befürchtungen, ist es bei einer solchen
45 „Muss-Regelung“ in Rheinland-Pfalz nicht zu Klagen
46 gegen das Vergabegesetz gekommen. Darauf sollten
47 wir aufbauen.

48

49 Die Einschränkung des Brandenburger VergG, mit der
50 bei der Vergabe von länderübergreifenden Leistungen

- 1 die in § 4 Abs. 2 genannten Vorgaben eingeschränkt
2 werden können § 4 Abs. 2, Satz 2. „Kommt eine Einigung
3 nicht zustande, so kann von Absatz 1 oder 2 zugunsten
4 einer weniger weitgehenden Regelung, die für einen
5 der beteiligten Auftraggeber gilt, abgewichen werden.“
6 muss entfallen.
7
8 Ein Vergabemindestlohn muss die rechnerische Größe
9 oberhalb der Grundsicherung im Alter erreichen. Bei
10 Aufträgen des Landes muss sichergestellt werden,
11 dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit
12 Armutslöhnen „abgespeist“ werden. Die errechnete
13 Größe liegt momentan bei 12,63 EUR.
14
15 Zur besseren Übersicht sollte das Vergabegesetz von
16 den Regelungen zur Tariftreue und einem Vergabe-
17 mindestlohn „entlastet“ und ein separates Landestarif-
18 treuegesetz auf den Weg gebracht werden.